

Grossratsbeschluss**betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)**

vom 10.03.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: 945.3 | 945.3-1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.**Art. 1**

¹ Der Kanton Bern tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)²⁾ bei.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Art. 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 7 Absatz 1 zu kündigen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG xxx.xx-1

Art. 4

¹ Der Grossratsbeschluss vom 4. September 2002 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (BSG 945.3) wird aufgehoben.

Art. 5

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.**1.**

Der Erlass [945.3](#) Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 04.09.2002 (Stand 01.01.2003) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass [945.3-1](#) Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26.05.1937 (Stand 01.01.2003) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Bern, 10. März 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Zaugg-Graf
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Referendum

Gegen diesen Grossratsbeschluss, welcher am 10. März 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 1. April 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

1. Juli 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 31. Juli 2020

Der Grossratsbeschluss ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.